

Satzung

der

Narrenzunft Durchhausen e.V.

I Allgemeines:

§1:

Name und Sitz des Vereines:

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Durchhausen e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des AG Stuttgart eingetragen
3. Er hat seinen Vereinssitz in der Gemeinde Durchhausen

§2:

Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Weiterführung und Wahrung der ortsüblichen Fastnachtsbräuche, durch Teilnahme an Umzügen, organisieren von Umzügen, Brauchtumsvorführungen usw.
2. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenverordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§51ff Abgabenverordnung).
3. Der Verein ist selbständig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Narrenrates und Haushaltslage an Vereinsmitglieder oder Helfer angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden
6. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder zu Arbeitseinsätzen verpflichtet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§3:

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der Narrenzunft Durchhausen ist das Kalenderjahr.

§4:

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
 - c.) Jugendliche
 - d.) Kinder
 - e.) Probemitglieder (Probeläufer)
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines festen Wohnsitzes ist. Der Wohnsitz und Aufenthalt des Mitglieds muss der Zunft bekannt sein. Sollte sich der Wohnsitz ändern, so ist dies unverzüglich der Vereinsführung mitzuteilen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Zeitdauer der Zugehörigkeit zum Verein ist dabei unerheblich. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit).
4. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Diese Altersgruppe ist stimmberechtigt bei Wahlen der Vereinsorgane. Für die Aufnahme als Mitglied ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten Person (Personen) notwendig.
5. Angehörige des Vereins im Alter unter 14 Jahren gelten als Kinder. Sie sind nicht stimmberechtigt und die Aufnahme im Verein ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Person (Personen) möglich.
6. Probemitglied (Probeläufer) kann jeder werden, der nicht gegen einen anderen § oder Satzungspunkt verstößt. Ein Probemitglied hat sich am 6. Januar des Jahres, in dem das Interesse an der Probemitgliedschaft besteht, beim Hästabtauben des Vereines anzumelden. Dort werden ihm die Satzung und Hätsordnung des Vereines ausgehändigt, und er muss diese zur Kenntnis nehmen und sich daran halten. Des Weiteren hat er für ein Leihhä eines der

drei Hästypen des Vereines eine Leihgebühr zu entrichten, welche an den Besitzer des Leihhäses zu zahlen ist. Probemitglieder haben kein Stimmrecht an Mitgliederversammlungen. Eine Probemitgliedschaft ist nur für die Dauer von 1.Jahr möglich, danach muss man in den Verein eintreten, und hat dann den jeweiligen Beitrag zu entrichten.

7. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar, die Wahlrechte sind persönlich oder schriftlich auszuüben.
8. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Annahme einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Erklärung (Beitrittserklärung) und Eintragung in die Mitgliederkartei.
9. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet werden.
10. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
11. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Kündigung auf den Schluss eines Geschäftsjahres (31.Dezember) erfolgen kann.
 - b.) Durch Tod des Mitgliedes
 - c.) Durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.
 - Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei Verstoß gegen die Zunftbräuche oder gegen diese Satzung.
 - Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, den Frieden innerhalb des Vereins stören oder das Ansehen der Zunft durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Narrenrat (einfache Stimmenmehrheit)
 - Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die nächste Jahreshauptversammlung zu. Die Beschwerdeschrift ist mit Angabe von Gründen, als Einschreibebrief innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den 1. Vorstand zu richten

- Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Jahreshauptversammlung besteht auch, aber nur über die Erziehungsberechtigten.
- d.) Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Eintreiben rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

12. Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a.) An den Mitglieder- und Jahreshauptversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Kinder sind nicht stimmberechtigt.
- b.) Alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.
- c.) Das Häs der drei Narrentypen die in der Durchhausener Narrenzunft vertreten sind, zu erwerben und zu tragen, es sei denn, es wurde die Sperrung eines Hästyps beschlossen. Die Sperrung beschließt der Narrenrat (einfache Stimmmehrheit), wenn die Gefahr besteht, dass ein Hästyp im Vergleich zu den anderen Hästypen zahlenmäßig überproportional zunimmt. Dadurch werden eine geregelte Verteilung und eine Sicherheit für das Bestehen der Häsvielfalt im Verein gesichert.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) Den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
- b.) Jedes Mitglied sollte an den Veranstaltungen, welche der Verein ausrichtet, seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Ein Nichterscheinen kann Strafen nach sich ziehen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen unmöglich ist.
- c.) Für Mitglieder, die einer der drei Maskenträgergruppen der Narrenzunft angehören, ist es Ehrensache, bei den offiziellen Veranstaltungen der Zunft mitzuwirken. Bei Anordnung durch den Narrenrat sind dabei die Zunftkostüme zu tragen.
- d.) Die Mitgliedsbeiträge (§5) pünktlich zu bezahlen.

§5

Mitgliedsbeiträge:

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für alle Mitglieder wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragspflicht der Kinder und Jugendlichen wird durch die Jahreshauptversammlung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, müssen aber bei Teilnahme an Ausfahrten einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Narrenrat beschlossen wird, leisten.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres im Voraus (je nach Beitragsmodell) an den Verein zu zahlen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Narrenrat festgesetzt.
5. Erfolgt die Begleichung des aktiven Mitgliedsbeitrags nicht wie unter Ziffer 4. geregelt und ist infolge einer ordnungsgemäßen Mahnung das Mitglied auf den fälligen, säumigen Betrag hingewiesen worden, wird das aktive Mitglied von einer Teilnahme an Veranstaltungen und Umzügen durch den Narrenrat ausgeschlossen. Eine Abnahme des Häs findet nicht statt.
6. Erfolgt die Begleichung des passiven Mitgliedsbeitrags nicht wie unter Ziffer 4. geregelt und ist infolge einer ordnungsgemäßen Mahnung das Mitglied auf den fälligen, säumigen Betrag hingewiesen worden, erlischt die Mitgliedschaft.

§6

Verhaltensmaßregeln:

1. Der Erwerb der drei Narrentypen, die in der Narrenzunft Durchhausen vertreten sind, darf nur über die Zunft erfolgen, Es wird den einzelnen Mitgliedern nicht erlaubt, das Häs von Dritten zu beschaffen.
2. Bei Austritt aus dem Verein, ist es nur erlaubt das Häs an ein anderes Vereinsmitglied zu veräußern. Der Verkauf an Nichtmitglieder ist strikt verboten. Der Verein hat ein Vorkaufsrecht für die Masken der Hästypen.
3. Das Häs der einzelnen Narrentypen darf nur in der Anordnung getragen werden, wie sie in der Häsordnung für die Durchhausener Narrentypen festgesetzt ist. Bestandteile des Häs dürfen nicht als Einzelteil zu anderer Kleidung getragen werden.
4. Umzüge, Narrentreffen, Zunftbälle oder andere Narrenveranstaltungen außerhalb der Gemeinde Durchhausen dürfen nur nach Zustimmung des

Narrenrates und nur in einer Gruppe von mindestens 5 Hässtragern besucht werden. Dabei hat man das Tragen der Masken zu unterlassen.

5. Ausleihen der Häs ist nur mit Zustimmung des Narrenrates, und nur zum Zwecke des Erwerbes neuer Mitglieder (Probemitgliedschaft), möglich. Das Probemitglied hat sich ebenfalls an die Vereinssatzung und die Häsordnung des jeweiligen Narrentypes zu halten. Für das Ausleihen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Narrenrat bestimmt wird.
6. Jeder Narr hält sich an das Brauchtum und die Weisungen des Narrenrates.
7. Jeder Narr haftet für sich und den von ihm verursachten Schaden, sofern nicht vom Narrenrat eine Versicherung für Veranstaltungen der Narren Zunft abgeschlossen wurde. Der Verein behält sich vor die Unkosten für Schäden durch mutwillige Zerstörung von Vereinseigentum oder Eigentum Dritter Personen, vom Mitglied zurückzufordern.
8. Jeder Narr ist mäßig im Genuss von Alkohol. Es gibt keine betrunkenen Narren. Der Genuss von Drogen ist strikt verboten, und wird mit einer Abmahnung bestraft. Bei mehrmaligem Zuwiderhandeln erfolgt der Vereinsausschluss.
9. Kein Narr belästigt in ungerechtfertigter Weise die Leute und Zuschauer. Es wird kein Juckpulver, Stroh oder Sägemehl gestreut. Es wird niemand geschlagen oder beleidigt. Man hat sich an die bekannten Utensilien und üblichen Wurfmaterialien der Narrenzunft zu halten.
10. Ab 24.00 Uhr wird auf den Straßen nicht mehr gesprungen, gebrüllt oder ähnliches, damit man die Anwohner nicht belästigt. Man geht in normalem Schritttempo seines Weges.
11. Vor dem Schmotzigen Dunstig, und nach dem Aschermittwoch, dürfen Häs und Maske nur mit Genehmigung des Narrenrates getragen werden (z.B. Spalierstehen bei Hochzeiten und ähnliches). Es ist nur erlaubt die Häs bei Veranstaltungen zu tragen, welche der Verein offiziell besucht.

Diese Veranstaltungen werden vom Narrenrat bestimmt und für jedes Mitglied im Veranstaltungskalender des Vereins bekannt gegeben.

II Verfassung, Vertretung und Verwaltung der Narrenzunft

§7

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Jahreshauptversammlung
3. Der Narrenrat
4. Der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand oder andere Mitglieder des Narrenrates haben jederzeit das Recht, bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe in Tageszeitungen, Homepage und im Gemeindeblatt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu geschehen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, hat dies ein anderes Mitglied des Narrenrates zu erledigen.

§9

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich genau vier Wochen nach der Fasnet durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Bekanntgabe in der unter §8 Abs.2 angeführten Weise. Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht des Kassierers
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes, des Narrenrates und der Kassenprüfer
 - e. Neuwahlen (sofern die Amtszeit abgelaufen ist)
 - f. Beschlussfassung über Anträge an die Jahreshauptversammlung
2. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge die eingereicht werden, werden nicht unter Punkt g. der Tagesordnung behandelt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die entsprechend mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als Zustimmung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, hat dies ein anderes Mitglied des Narrenrates zu erledigen.

§10

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich

gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Das Vereinsgremium des Narrenrates zu wählen.
2. Die Wahl eines Wahlleiters
3. Über eingegangene Anträge, anstehende Satzungsänderungen, Festlegung des Mitgliedsbeitrages und Ernennung von Ehrenmitgliedern abzustimmen.
4. Zwei Kassenprüfer zu wählen
5. Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse auf den Vorstand und den Narrenrat.
6. Die Anerkennung der Rechnungen und Arbeitsergebnisse des vergangenen Geschäftsjahres, welche durch die Entlastung des Vorstandes, des Narrenrates und der Kassenprüfer stattfindet.
7. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss

§12

Der Narrenrat:

1. Der Narrenrat im Sinne der Satzung besteht aus folgenden, von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitglieder:
 - a. Dem 1. Vorstand
 - b. Dem stellvertretenden 2. Vorstand
 - c. Dem Kassierer/in
 - d. Dem Schriftführer/in
 - e. Dem Jugendwart/in
 - f. Mindestens 6 Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Wahl des Narrenrates, mit Ausnahme des 1. Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung durch die Jahreshauptversammlung. Es sei denn die Versammlung beschließt eine geheime Wahl. In der geheimen Wahl gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Die Narrenratsmitglieder werden auf die Dauer von 2. Jahren gewählt. Der Wahlmodus erfolgt in zwei Phasen:
 - a. Der 1. Vorstand, der Kassierer/in, der Schriftführer/in und drei Beisitzer (Elferräte) werden bei der Gründungsversammlung auf zwei Jahre gewählt.
 - b. Der stellvertretende 2. Vorstand, der Jugendwart und drei Beisitzer (Elferräte) werden bei der Gründungsversammlung erstmalig auf 1 Jahr, bei späteren Jahreshauptversammlungen ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.
 - c. Erfolgt die Neuwahl nicht, so bleiben die Mitglieder des Narrenrates so lange in ihrer Stellung, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.
 - d. Wiederwahl des 1.Vorstandes sowie aller anderer Narrenratsmitglieder ist zulässig.
4. Der 1. Vorstand kann sich durch den stellvertretenden 2. Vorstand im Vorsitz der Versammlungen vertreten lassen, der 2. Vorstand kann sich im Vorsitz nicht vertreten lassen.
5. Scheidet ein Narrenratsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt das Vereinsmitglied nach, welches bei der letzten Jahreshauptversammlung die nächstfolgende Stimmzahl auf sich vereinigen konnte. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, wird ein solches durch den Narrenrat für die Restdauer der Amtsperiode aus den volljährigen Vereinsmitgliedern bestimmt.
6. Der Narrenrat erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung vorbehalten oder dem 1.Vorstand übertragen sind. Er bereitet die Verhandlungen der Mitglieder- und Jahreshauptverhandlungen vor.
7. Die Sitzungen des Narrenrates sind nicht öffentlich.
8. Der 1. Vorsitzende soll mindestens einmal im Vierteljahr, bei dessen Verhinderung der stellvertretende 2. Vorstand, den Narrenrat durch schriftliche Mitteilung zu einer Sitzung einberufen.
9. Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Anzahl von 6 gewählten Mitgliedern anwesend ist, und die Sitzung ordnungsgemäß durch den 1. Vorstand oder seinen Stellvertreter geleitet wird.
10. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst
11. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als Zustimmung.
12. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Narren Rates ist vom Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, das von ihm zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, hat dies ein anderes Mitglied des Narrenrates zu erledigen.

§13

Aufgabenverteilung innerhalb des Narrenrates

1. Der Vorstand:

1. Der 1.Vorstand ist Vorsitzender der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung sowie des Narrenrates. Er und sein Stellvertreter vertreten den Verein in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters gem. §26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie leiten alle Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung; vollziehen die Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung sowie des Narrenrates, und leisten die Annahme und Auszahlungsanweisungen. Sie können dem Kassierer/in ebenfalls eine Vollmacht zur Durchführung von Annahme und Auszahlungsanweisungen erteilen. Sie sind berechtigt, zu allen Sitzungen beratende Mitglieder ohne Stimmrecht beizuziehen.
2. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Stellvertreter an Stelle des 1.Vorstandes entscheiden. Er hat die Art der Erledigung alsbald dem 1.Vorstand und dem Narrenrat mitzuteilen.
3. Der 1. Vorstand wird in geheimer Wahl auf Dauer von 2.Jahren gewählt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl auch offen per Handzeichen erfolgen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Scheidet der 1.Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist sein Stellvertreter befugt die Vereinsgeschäfte weiter zu führen, muss aber unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die einen neuen 1. Vorstand für den Rest der Amtszeit zu wählen hat.

2. Der Schriftführer/in

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er hat den Verlauf sämtlicher Ausschusssitzungen und Vollversammlungen in einem Protokollbuch festzuhalten. Eine unterschriebene Kopie des jeweiligen Protokolls ist dem 1. Vorsitzenden und allen anderen Vorstandschaftsmitgliedern so schnell wie möglich auszuhändigen. Der Schriftführer erklärt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit des verfassten Protokolls. Sollten Punkte nicht wahrheitsgemäß wiedergegeben worden sein, ist der Schriftführer durch die anderen Mitglieder der Vorstandschaft darauf hinzuweisen, und das Protokoll dementsprechend abzuändern. Er sollte die Beschlüsse der Vorstandschaft immer im Sinne des Vereinsinteresses treffen, und seine persönlichen Interessen zurückstellen.

3. Der Kassierer/in

Der Kassier hat sämtliche Kassengeschäfte des Vereins abzuwickeln. Er hat in seiner Buchführung alle Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen. Ausgaben

müssen, Einnahmen sollen durch Belege nachgewiesen werden. Der Vorsitzende kann jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Bei der jährlichen Vollversammlung hat der Kassier den Kassenbericht vorzulegen. Vorher findet eine Kassenrevision durch zwei Revisoren (Kassenprüfer) statt. Sie werden jeweils in der vorhergehenden Vollversammlung gewählt. Er sollte die Beschlüsse der Vorstandschaft immer im Sinne des Vereinsinteresses treffen, und seine persönlichen Interessen zurückstellen.

4. Jugendwart/in

Die zentralen Aufgaben des Jugendwartes in der Narrenzunft sind die Koordination der gesamten Jugendarbeit im Verein. Die Betreuung sämtlicher Jugendlichen im Verein. Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, an denen Mitglieder der Vereinsjugend beteiligt sind. Mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung einzuberufen. Er sollte die Beschlüsse der Vorstandschaft immer im Sinne des Vereinsinteresses und der Jugend treffen, und seine persönlichen Interessen zurückstellen.

5. Beisitzer(Elferräte)

Die Beisitzer haben nach bestem Wissen und Gewissen die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft in ihrer Arbeit zu unterstützen. Ihnen können auch bestimmte Aufgaben durch den 1. Vorstand übertragen werden, die sie dann zu erledigen haben. Sie sollten die Beschlüsse der Vorstandschaft immer im Sinne des Vereinsinteresses treffen, und ihre persönlichen Interessen zurückstellen.

§14

Kassenprüfer:

Zur ordentlichen und unvermuteten Prüfung der Kasse und der Rechnungsbelege hat die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat der Narrenrat ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen mit dem Kassierer/in weder verwandt noch verschwägert sein. Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des §11 Abs. 4 sinngemäß.

§15

Ausschüsse:

Für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins können der Vorstand und der Narrenrat nach Bedarf Ausschüsse einsetzen und deren Vorsitzende und Mitglieder wählen.

§16

Haftung:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Narrenrates oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangen zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem dritten zugefügt (§31BGB).

§17

Strafbestimmungen:

Alle Zunftmitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Narrenrat kann Ordnungsstrafen (Verweise, Abmahnungen und dergleichen) sowie Geldstrafen gegen jedes Zunftmitglied, das gegen die Satzung, das Ansehen, das Brauchtum und die Ehre der Zunft verstößt, verhängen.

§18

Auflösung des Vereins (Zunft):

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen unter Berücksichtigung des § 18 an die Gemeinde Durchhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20

Online Wahlen (Elektronische Wahlen)

1. Wahl des Vorstands
 - a. Die Mitglieder des Vorstands werden mit relativer Mehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die elektronische Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b. Der Wahlmodus der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 12 Absatz 3 der bisherigen Satzung.
2. Anforderung an die elektronische Wahl
 - a. Das angewandte elektronische Wahlverfahren muss die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze frei, geheim, gleich, unmittelbar und allgemein einhalten.
3. Mitgliederversammlung
 - a. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Diese wird auf elektronischem Wege abgegeben.
4. Sitzung des Vorstands
 - a. Sitzungen des Vorstands/Gremiums sind elektronisch zulässig, wenn allen Mitgliedern des Vorstands/Gremiums die Möglichkeit zur Mitwirkung und Stellungnahme eingeräumt wird.
 - b. Die Beschlüsse sind elektronisch zu verwalten und anhand eines elektronischen Verfahrens nachzuweisen.
5. Abstimmung
 - a. Der Vorstand kann die elektronische Wahl anwenden um per Online Abstimmung Entscheidungen über wesentliche Themen die den Verein beeinflussen, herbeizuführen.
 - b. Die Einladung der Mitglieder zu einer Abstimmung erfolgt über eine vom Vereinsvorstand hinterlegt E-Mail-Adresse.

c. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

6. Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- a. Der Vorstand wird in freier, geheimer, gleicher, unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählt.
- b. Die Wahl findet als Online-Wahl (Elektronische Wahl) statt. Die hierfür verwendete Software muss die oben genannten Wahlgrundsätze nachweislich einhalten, insbesondere den Grundsatz der geheimen Wahl.

7. Ablauf der elektronischen Wahl (Online-Wahl)

- a. Die Wählerinnen und Wähler (Wahlberechtigte) geben ihr Wahlrecht elektronisch und persönlich ab.
- b. Die Wahlleitung richtet die Online-Wahl ein, sobald die Kandidatenliste erstellt wurde. Dazu meldet sich die Wahlleitung mit ihrem Konto im bereitgestellten Online-Wahlsystem an. Nachfolgend werden nun die weiteren einzelnen Schritte ausgeführt:
 - Die Wahlleitung stellt online die Stimmzettel zur Verfügung
 - Bereitstellung des Wählerverzeichnisses im Online-Wahl-Portal
 - Mittels Name und E-Mail der Vereinsmitglieder erstellt das System automatisch die Zugangsdaten für die Online-Stimmabgabe
 - Die Wahlleitung erstellt die Einladung zur Online-Wahl und sendet diese an die Wahlberechtigten
 - Die Wahlleitung versiegelt und startet die Wahl
- c. Für den Wahlvorgang müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Der Wahlberechtigte benötigt ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet) mittels dessen er Zugang zum Internet und auf sein E-Mail-Account hat. Ferner wird ein Internetbrowser benötigt.
 - Der Wahlberechtigte ruft seine E-Mail mit der Einladung zur Online-Wahl und seine Zugangsdaten ab und folgt dem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Link. Dort loggt er sich mit seinen Zugangsdaten ein.
- d. Die Online-Wahl beginnt 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung und dauert ca. 5 Wahltage an.
- e. Nach vorgenommener Stimmabgabe ist eine Wiederholung nicht mehr möglich.

- f. Die Wahlleitung unterstützt bei auftretenden Fragen während der Wahl.
- g. Sobald der Wahlzeitraum abgelaufen ist, schließt die Wahlleitung die Online-Wahl und beginnt mit der Auswertung der elektronischen Wahlergebnisse unter Mitwirkung des Wahlausschusses.

§21

Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister (§ 71 BGB) in Kraft.

Beschlossen und abgesehen durch die Vollversammlung(Bericht der Vollversammlung einzusehen beim Schriftführer) am 05.12.2014, Änderungen beschlossen und abgesehen von der Generalversammlung am 11.03.2016(Bericht der GV einzusehen beim Schriftführer). Ergänzungen beschlossen und abgesehen durch die Generalversammlungen am 29.03.2019 und 01.04.2022

1.Vorstand Sophia Panagiotidou

2. Vorstand Dirk Dinse

